

nämlich mit der gesetzlichen Regelung der Wiedergutmachung und mit dem Kampfe gegen Nationalsozialismus, Militarismus und Antisemitismus. Zur Frage der Wiedergutmachung sprachen der Staatsminister für die Wiedergutmachung in Bayern, Dr. Philipp Auerbach, München, für die amerikanische, der Ministerialdirigent im Sozialministerium, Nordrhein-Westfalen, Dr. Frenkel, Düsseldorf, für die britische und Dr. Zuckermann, Berlin, für die sowjetische Zone; Dabei ergab sich, daß es, von Teillösungen abgesehen, bisher nicht möglich war, zu einer umfassenden Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Unrechts zu gelangen. Ungeteilte Aufmerksamkeit fand die von Dr. Zuckermann vorgeschlagene Regelung, daß für alle im Ausland lebenden und auch bleibenden Juden die Wiedergutmachung nicht individuell erfolgen solle, sondern durch die Anerkennung einer Gesamtforderung des jüdischen Volkes, d. h. des neu entstehenden jüdischen Staates an das deutsche Volk. Dieser Lösung wurde zugestimmt, nachdem klargestellt war, daß denen, die zurückkehren wollen, der Anspruch auf eine individuelle Entschädigung innerhalb einer bestimmten Frist gegeben werden solle. Auch hier faßte eine Entscheidung das Ergebnis der Diskussion als Leitlinie für eine einheitliche Wiedergutmachungsgesetzgebung für ganz Deutschland zusammen. Daraus ist als wesentlich hervorzuheben, daß die Wiedergutmachung sich sowohl auf die durch „öffentlichen Akt“ als auch auf die durch Rechtsgeschäft erlittenen Verluste erstrecken und dabei der Anspruch auf Rückerstattung sich gegen den jetzigen Besitzer ohne Rücksicht auf gutgläubigen Erwerb richten soll.

Neben dieser grundsätzlichen Stellungnahme zur Frage der Wiedergutmachung sah sich die Konferenz im Hinblick auf die Benachteiligung der Verfolgten im Vergleich zu den Kriegsteilnehmern veranlaßt, sich an die Zentraljustizbehörden der drei westlichen Besatzungszonen mit dem Ersuchen zu wenden, die Prüfungsordnungen für alle Sparten des Justizdienstes dahin abzuändern, daß für die politisch, religiös und rassistisch Verfolgten die Ausbildungszeit verkürzt und die Prüfung vereinfacht wird, und zwar mindestens in der gleichen Weise, wie während der Kriegszeit für die zur Wehrmacht Einberufenen — ein Ersuchen, das den einfachsten Forderungen der Gerechtigkeit entspricht.

Die Konferenz befaßte sich jedoch nicht nur mit der Frage der Wiedergutmachung geschehenen, sondern auch mit der Verhütung künftigen Unrechts. Der Legal Adviser der britischen Militärregierung Dr. van Dam, Hamburg, sprach über den in Anbetracht der Entwicklung in den Westzonen schon wieder notwendigen Kampf gegen Antisemitismus, Militarismus und Nationalsozialismus und forderte ausreichenden Strafrechtsschutz gegen die Verächtlichmachung nationaler, rassischer oder religiöser Gruppen. Er kennzeichnete diese Delikte zutreffend als Delikte gegen den Rechtsfrieden, für deren Verhütung und Bestrafung die Beleidigungsparagraphen des Strafgesetzbuchs nicht ausreichen. Die Delegierten der Ostzone wiesen zwar darauf hin, daß bereits das Gesetz Nr. 10 sowie die Direktive Nr. 38 des Kontrollrats ausreichende Möglichkeiten zur Verfolgung derartiger Straftaten gäben. Im Hinblick darauf, daß diese Gesetze in den anderen Zonen entweder unzulänglich angewendet werden oder den deutschen Gerichten überhaupt noch nicht zur Anwendung überlassen worden sind, forderte die Konferenz jedoch die Schaffung deutscher Strafbestimmungen, notfalls auch durch Landesgesetz. Ferner wurde die gesetzliche Festlegung des Tatbestandes der Gruppen-Verleumdung verlangt; die anerkannten Organisationen der angegriffenen Gruppen sollen das Recht haben, in den entsprechenden Verfahren und in den Verfahren wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Nebenkläger bzw. Privatkläger aufzutreten.

■ Bedeuteten schon die Erörterungen dieser Fragen mehr als Ratschläge der WN-Juristen an ihre Organisation für die künftige Arbeit auf den für sie wichtigsten Gebieten der Gesetzgebung, so führten die weiteren Referate von Ministerialdirektor Dr. Schmidt, Nordrhein-Westfalen, über die politische Bedeutung der Entnazifizierung und von Senatspräsident Ziegel, Düsseldorf, und Dr. Götz Berger, Berlin, über die Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 an die allgemeinen Probleme unserer Tage heran.

Man war sich darüber einig, daß das Entnazifizierungsverfahren in den Westzonen völlig versagt hat, und daß es weder in der britischen Zone, wo es schon seit dem 1. Januar d. Js. eingestellt ist, noch in der amerikanischen, wo es unmittelbar vor dem Abschluß steht, zu einer wirklichen Entnazifizierung gekommen ist. Dr. Schmidt hob zutreffend hervor, daß die in der Ostzone durch den Befehl Nr. 35 angeordnete Beendigung der Tätigkeit der Entnazifizierungskommissionen schon deshalb auf ganz anderen Voraussetzungen beruhe, weil durch Bodenreform und Enteignung der Betriebe der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten die wirklich schuldigen Nazis entmachtet und aus den Schlüsselstellungen entfernt worden sind — Umstände, die, wie von den Vertretern der Ostzone auseinandergesetzt wurde, den Schlüssel für das Verständnis der Befehle Nr. 21 und Nr. 35 geben. Wenn ein Rechtsanwalt aus Karlsruhe erklärte, von keinem Lebensgebiet könne man sagen, daß der Einfluß der Nationalsozialisten jemals ausgeschaltet gewesen sei, dann versteht man, daß in der amerikanischen und britischen Zone die Frage steht; resignieren oder völlig von vorn anfangen? — wobei dem Letzteren als

wesentlichstes Hindernis die Haltung der Besatzungsmächte entgegensteht.

Für das auch in der französischen Zone herrschende Mißtrauen gegen die Entnazifizierung in der Bizone ist bezeichnend, daß für die Besetzung wichtiger Stellen, insbesondere in der Justiz und Anwaltschaft für die in den beiden anderen Westzonen Entnazifizierten das Visum des öffentlichen Anklägers in der französischen Zone verlangt wird (auch in Hessen bedarf übrigens jeder Richter der ausdrücklichen Bestätigung durch einen Landtagsausschuß). Umso erschütternder waren die Mitteilungen aus der britischen Zone, daß dort Antifaschisten ihre Stellen entnazifizierten Pgs wieder einräumen müssen, und daß man dort sogar ernsthaft von einer Wiedergutmachung für die Entnazifizierten sprach. Die Zahl der politisch Belasteten innerhalb der Justiz der britischen Zone wurde bis auf 92 *t aller in der Justiz tätigen beziffert.

Der Stand und der Erfolg der Entnazifizierung im allgemeinen spiegeln sich wider in der Rechtsprechung zum Kontrollratsgesetz Nr. 10, das in der amerikanischen Zone überhaupt nicht angewendet wird, weil die Militärregierung die Strafverfolgungen nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 den deutschen Behörden noch nicht übertragen hat — allerdings auch nicht selbst verfolgt. Senatspräsident Ziegel legte die Grundsätze dar, die das OLG Düsseldorf zur Strafbarkeit der Denunziation nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 entwickelt hat. Diese sei aus dem Begriff der Teilnahme abzuleiten; deshalb müsse es zu einer Verfolgung des Opfers gekommen sein, wobei Verfolgung nicht einmal jedes gerichtliche Verfahren bedeute, sondern nur ein solches, das zu besonders unangemessener Strafe geführt habe; selbst Urteilen von Sondergerichten sei keineswegs immer, der Charakter einer Verfolgung beizumessen, „auch Sondergerichte hätten maßvolle gründliche Justiz getrieben“ (!). Der Referent verwies noch auf die Möglichkeit, eine Denunziation als Versuch zu bestrafen, wenn eine unmenschliche Verfolgung beabsichtigt, aber nicht erreicht worden sei, und bezeichnete es als einen erheblichen Fortschritt, daß der Senat des Oberlandesgerichts sich zu diesen Grundsätzen durchgerungen habe. Als eine „nicht unbedeutende“ Strafe, die in einem Fall verhängt worden sei, nannte er, nach der Höhe der Strafe befragt, eine solche von vier Monaten Gefängnis. Die Zusammenhänge, die zwischen dieser Rechtsprechung und der Entnazifizierungspraxis in der britischen Zone bestehen, bedürfen keines Kommentars.

Dr. Götz Berger, Berlin, stellte in den Mittelpunkt seiner Ausführungen die entscheidende Feststellung, daß das Nazi-Regime von seinen Anfängen an (Verletzung des Kellogg-Pakts, Reichstagswahl 1933) rechtswidrig gewesen sei; daß das nicht überall erkannt wurde, sei die tiefste Ursache für die entgegengesetzte Entwicklung der Rechtsprechung zu dem KRG10 in den verschiedenen Zonen. Er legte dann die Prinzipien dar, nach denen in der sowjetischen Besatzungszone die Verfahren nach Kontrollratsgesetz Nr. 10 durchgeführt werden, wo keine „höchstrichterlichen Grundsätze“ und keine Gesetzesscholastik die Gerichte von ihrer Grundhaltung abgebracht hätten. Er wies auch auf die besondere Situation in Berlin hin, wo die Gerichte bei der Herausarbeitung rfer Rechtsgrundsätze zwar im allgemeinen den Sinn und Zweck des Gesetzes erkannt, in seiner praktischen Handhabung aber des öfteren versagt hätten — eine Folge der Berliner Justizpolitik, die sich auf die Entfernung der Nazialelemente beschränke, ohne positiv zur Auffüllung des Justizapparates mit demokratischen Kräften überzugehen.

In der Diskussion zu diesem Punkte wurde aus der Pfalz von energischer Verfolgung der Naziverbrecher unter eingehender Kontrolle der Besatzungsmacht berichtet, während ein Rechtsanwalt aus einem anderen Gebiet der französischen Zone die Haltung der dortigen Richter mit dem Ausspruch eines Richters charakterisierte; „Ich möchte wenigstens Mitläufer gewesen sein“.

Diese Referate und die Aussprache darüber hatten den Boden für das Thema des letzten Tages: „Justiz gestern und heute“ vorbereitet. Hier galt es, eine Erklärung für das Versagen der Justiz zu finden und Wege für die Demokratisierung der Justiz zu weisen. Generalstaatsanwalt Dr. Helm, Dresden, zeigte, daß die Justiz von gestern nicht - die Nazijustiz ist, daß diese vielmehr herausgewachsen ist aus der Justiz der Weimarer Zeit. Er entwickelte die Aufgabe der Demokratisierung der Justiz, die bedingt ist durch die demokratische Umgestaltung der Gesellschaft und ihre Verwirklichung findet in der Heranziehung der demokratischen Kräfte des Volkes zur Mitarbeit in der Justiz.

Ministerialrat Arndt, Wiesbaden, forderte den fortschrittlichen Richter, der kein weltfremder Gelehrter sein dürfe, sondern ein Mensch sein müsse, der vom Glauben an die Demokratie erfüllt ist. Bemerkenswert war seine Formulierung, richterliche Unabhängigkeit bedeute Abhängigkeit vom Volkswillen. In seinen Ausführungen — Fortschritt fordernd, klug, gedankenvoll — kamen die Gedanken der fortschrittlichen Kräfte im Westen zum Ausdruck.

Wie derartige Gedanken in Wirklichkeit umgesetzt werden, zeigte die Verfasserin im letzten Referat der Tagung an dem Beispiel der Justizpolitik der Ostzone. Dort habe man es nicht nur mit der Entnazifizierung der Justiz ernst genommen,